



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Studienordnung für den Fachhochschul-Studiengang  
Architektur mit Praxissemester and der Universität -  
Gesamthochschule - Paderborn, Abteilung Höxter**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1985**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-28107**

**UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN**

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

**Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn**

---

• Studienordnung

für den Fachhochschul-Studiengang

Architektur mit Praxissemester

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Abteilung Höxter

Berichtigung

der Habilitationsordnung des Fachbereichs 4 - Kunst, Musik,  
Gestaltung - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

---

**Jahrgang 1985**

**18.12.1985 Nr.13**

---

## STUDIENORDNUNG

für den Fachhochschul-Studiengang "Architektur mit  
Praxissemester" an der Universität-Gesamthochschule-  
Paderborn, Abteilung Höxter mit dem Abschluß "Diplom-  
Ingenieur"

vom 18.12.1985

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über  
die wissenschaftlichen Hochschulen des  
Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom  
20. Nov. 1979 (GV.NW S.926) und des § 56  
Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen  
im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom  
20. Nov. 1979 (GV.NW. S.964), jeweils zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984  
(GV.NW. S. 800), hat die Universität-Gesamt-  
hochschule-Paderborn folgende Studienordnung  
als Satzung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Vorbemerkung
2. Geltungsbereich
3. Ziele des Praxissemesters
4. Zulassungsvoraussetzungen
5. Organisatorische Abwicklung des Praxissemesters
  - 5.1 Wahl des Studienganges mit Praxissemester
  - 5.2 Einordnung in das Studium, Dauer des Praxissemesters
  - 5.3 Anforderungen an den Ausbildungsplatz
  - 5.4 Vorbereitung des Praxissemesters
  - 5.5 Betreuung
  - 5.6 Nachbereitung und Anerkennung des Praxissemesters
6. Studienplan
7. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlussformel

1. VORBEMERKUNG

An der Abteilung Höxter der Universität-Gesamthochschule-Paderborn wird neben dem Studiengang "Architektur" ein Studiengang "Architektur mit Praxissemester" angeboten. Dieser Studiengang ist dadurch gekennzeichnet, daß nach Beendigung des Grundstudiums ein praktisches Studiensemester - Praxissemester - eingefügt ist. Die Dauer des Studiums verlängert sich dadurch um ein Semester.

Im übrigen entspricht der Studienverlauf dem des Studienganges ohne Praxissemester.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Studienordnung regelt gem. § 56 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. Nov. 1979 (GV.NW. S 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 1984 (GV.NW. S. 800), sowie aufgrund des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten-Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S 351) und aufgrund des § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der Diplom-Prüfung im Studiengang Architektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten-Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 361) das Studium im Studiengang Architektur an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, Abteilung Höxter.

Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Studiengang Architektur ohne Praxissemester..

3. ZIELE DES PRAXISSEMESTERS

Das Praxissemester soll den Studenten an die Tätigkeit des Architekten durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, ingenieurnahe Mitarbeit in Planungsbüros oder entsprechenden

Dienststellen anderer Planungsträger heranzuführen.

Die Tätigkeit soll einerseits praktische Erfahrung als Ergänzung der Lehrinhalte in den Studiensemestern bringen, andererseits die Wahl von Vertiefungsfächern erleichtern und darüberhinaus die Motivation für eine Spezialisierung auf berufliche Schwerpunkte wecken. Es wird Wert darauf gelegt, daß der Student während des Praxissemesters insbesondere auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernt, die die Hochschule nicht oder nur unvollkommen simulieren kann:

- soziologische Probleme (Gruppenarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen),
- technische/wirtschaftliche Probleme (Kosten, Terminplanung),
- strukturelle Probleme (Firmenaufbau, Organisation).

#### 4. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zu einem vom Fachbereich Architektur betreuten Praxissemester kann zugelassen werden, wer

- a) im Studiengang Architektur an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, Abteilung Höxter eingeschrieben ist,
- b) mindestens vier Studiensemester ordnungsgemäß studiert hat und alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums, bis auf einen erfolgreich abgeschlossen hat.

#### 5. ORGANISATORISCHE ABWICKLUNG DES PRAXISSEMESTERS

##### 5.1 Wahl des Studienganges mit Praxissemester

Studenten, die den Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies frühestens am Ende des dritten Studiensemesters zum Einschreibungstermin für das Praxissemester gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich. Die Erklärung ist verbindlich. Ein Anspruch auf die Zuweisung

eines Platzes für ein Praxissemester besteht damit nicht. Der Student bemüht sich in der Regel selbständig um einen Praxissemesterplatz. Dabei ist der Fachbereich behilflich. Soweit dem Fachbereich Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit den Bewerbern über deren Zuweisung.

#### 5.2 Einordnung in das Studium, Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester kann frühestens nach Abschluß des vierten Studienseesters begonnen werden. Es dauert 22 Wochen und wird im Winter- oder Sommersemester durchgeführt.

#### 5.3 Anforderungen an den Ausbildungsplatz

Praxissemester können nur von Büros oder Dienststellen betreut werden, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Personalstruktur ständig wenigstens 2 Mitarbeiter mit der Qualifikation eines Architekten im Sinne des Architektengesetzes NW vom 4.12.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.1984 (GV.NW. S.370), beschäftigen. Es muß ferner sichergestellt sein, daß der Student während des Praxissemesters von einem dieser Mitarbeiter betreut werden kann.

Über die Eignung des gewählten Ausbildungsplatzes entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### 5.4 Vorbereitung des Praxissemesters

Der Fachbereich bietet Informationsveranstaltungen über Praxissemester an, die den Studenten Entscheidungshilfen geben sollen. Ferner wird jeweils vor Beginn des Praxissemesters ein Vorbereitungskolloquium für die Teilnehmer am Praxissemester durchgeführt.

#### 5.5 Betreuung

Aus dem zugehörigen Fachbereich benennt jeder Teilnehmer am Praxissemester einen Hochschullehrer, der die Betreuung des Praxissemesters übernimmt.

Dabei soll ein Hochschullehrer nicht mehr als zehn Studenten betreuen.

Über die Form der begleitenden Betreuung während des Praxissemesters am Praxis- oder Hochschulort entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn des jeweiligen Praxissemesters auf Vorschlag der betreuenden Hochschullehrer und des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung des Fachbereichsrates wird den Teilnehmern am Praxissemester bei dem unter Ziffer 5.4 genannten Vorbereitungskolloquium zur Kenntnis gegeben.

#### 5.6 Nachbereitung und Anerkennung des Praxissemesters

Die Nachbereitung des Praxissemesters erfolgt nach Abschluß des Praxissemesters in einem Seminar. Das Seminar kann studienbegleitend oder als Blockseminar durchgeführt werden. Der Fachbereichsrat legt für jedes Semester, je nach Zahl der Teilnehmer am vorangegangenen Praxissemester, die Art der Durchführung des Seminars fest. Hierbei sollen unter Vorlage der Arbeitsergebnisse aus dem Praxissemester die Teilnehmer und die betreuenden Hochschullehrer ihre Erfahrungen austauschen und auswerten. Nach Abschluß dieser Veranstaltung entscheidet der betreuende Hochschullehrer unter Berücksichtigung des Zeugnisses des Praxisbetriebes über die Anerkennung des Praxissemesters. Über die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird vom betreuenden Hochschullehrer eine Bescheinigung ausgestellt.

#### 6. STUDIENPLAN

Siehe Anlage 1

#### 7. INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG, OBERGANGSBESTIMMUNGEN UND SCHLUSSFORMEL

Diese Studienordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Sie wird in den "Amtlichen Mitteilungen" der Universität- Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

-----

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates  
des Fachbereichs 7 vom 30.10.1984 und des Beschlusses des  
Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom  
11.12.1985 sowie der Genehmigung des Rektors der Universi-  
tät - Gesamthochschule - Paderborn vom 18.12.1985.

Paderborn, den 18. Dezember 1985

Der Rektor

*Friedrich Buttler*  
( Prof. Dr. F. Buttler )

rühungs- r	Ges.	Wochenstunden							Prüfungsvorleistungen (PVL)	Prüf.- Art	Prüfungsform	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
lagen der ltung	8	1 3	1 3 <sup>+</sup>							FP (G)	Präsentation mit Kolloquium	
lagen des rfens udelehre)	12	2 1	2 1	1 2	1 2 <sup>+</sup>					FP (G)	Präsentation mit Kolloquium	
nstruktions- I	12	1 2	1 2	1 2	1 2 <sup>+</sup>					PVL: 4 Ausarbeitungen	FP (G)	Klausur oder mündl. Prüfung
erkslehre	10	2 2	2 2	1 1 <sup>+</sup>						PVL: 3 Ausarbeitungen	FP (G)	Klausur oder mündl. Prüfung
rffen	15				1 4			1 4	1 4 <sup>+</sup>		FP (H)	Präsentation mit Kolloquium
nstruktions- II harbeitung)	15				1 4			1 4	1 4 <sup>+</sup>		FP (H)	+ mündl. Prüfung
ebau	6			1 2	1 2 <sup>+</sup>						FP (H)	Präsentation mit Kolloquium
-Fächer = rühungs- r												
triebslehre/ rtschafts-	9		2 1	2 1	2 1 <sup>+</sup>						FP/LN (H)	Klausur oder mdl. Prüfung
echnik/ . Ausbau	6		2 1	2 1 <sup>+</sup>							FP/LN (H)	Klausur oder mündl. Prüfung
raum- ltung/ u- rktion	4							1 3 <sup>+</sup>			LN (H) FP	1 schriftl. u. zeichner. Aus- arbeitung Präsentation mit Kolloquium
schichte/ tektur- ie	5			2	1			1	1 <sup>+</sup>		FP/LN (H)	Klausur oder mündl. Prüfung
Hochbau	8			2 2	2 2 <sup>+</sup>						FP/LN (H)	Klausur oder mündl. Prüfung
ysik	7	4 1	1 <sup>+</sup>								FP/LN (H)	Klausur oder mündl. Prüfung
offlehre/ off- ologie/ emie	7 + 4	2 1 2 1	1 1 1	2 <sup>+</sup>							FP/LN (H)	Klausur oder mündl. Prüfung
ntiertes	4								2 2 <sup>+</sup>		LN (H) FP	1 schriftl. u. zeichner. Aus- arbeitung Klausur oder mündl. Prüfung
ssungs-	4		1 1	1 1 <sup>+</sup>							LN (G)	1 schriftl. u. zeichner. Aus- arbeitung
ellende trie	4	1 1	1 1 <sup>+</sup>								LN (G)	Klausur oder mündl. Prüfung
ieurmäßiges ten	8							1 3	1 3 <sup>+</sup>		LN (H)	1 schriftl. u. zeichner. Aus- arbeitung
en der ngsfächer	148	28	28	27	27			19	19			
ngen:	18		3	4	5			1	5			

Zeitraum eines fakultativen Praxissemesters

Zeitraum für Bearbeitung der Diplomarbeit, Bewertung und Kolloquium

G = Prüfungsfächer des Grundstudiums  
H = Prüfungsfächer des Hauptstudiums

+frühestmöglicher Zeitpunkt  
jeweils zum Semesterschluß

## Anlage 2

### Katalog der zusätzlichen Wahlfächer

Baugrundlehre  
Vermessungslehre  
Erschließung  
Brandschutz  
Bauschäden  
Bauaufnahme  
Siebdruck  
Modellbau  
Künstlerische Perspektive  
Baurecht  
Finanz- und Bauwirtschaft  
Kalkulation  
Ablaufplanung/Netzplantechnik  
Datenverarbeitung  
Konstruktive Beratung  
Haustechnische Anlagen  
Industriebau  
Soziologie  
Geschichte der Technik  
Gartengestaltung  
Landschaftsgestaltung  
Stadtsanierung  
Stadttechnik  
Verkehrstechnik  
Englisch für Ingenieure  
Moderne bildende Kunst  
Umweltschutz  
Zoologie im Naturschutz  
Grundzüge der Ökologie  
Spezielle Kapitel der Klima- und Wetterkunde  
Humanbiologie  
Ökologie  
Sportplatzbau  
Verfahren zur Bewertung der Landschaft  
Standortanalyse im Gelände  
Planungsbezogene Soziologie  
Vegetationskundliche Kartierung  
Besondere Kapitel der Freiraumplanung

#### Anmerkung:

Der Wahlfach-Katalog wird fortgeschrieben.

Berichtigung  
der Habilitationsordnung  
des Fachbereichs 4 - Kunst, Musik, Gestaltung -  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Die am 04.12.1985 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 12/1985 veröffentlichte Habilitationsordnung des Fachbereichs 4 - Kunst, Musik, Gestaltung - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn wird aufgrund des Erlasses des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.12.1985 - Az.: I B 2 - 8181/110 - wie folgt berichtigt:

§ 22 der o.g. Habilitationsordnung erhält folgende Fassung:

§ 22

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in Kraft.